

## Herzlich willkommen am Gymnasium am Fredenberg!

Wir freuen uns, dass Sie sich mit Ihrem Kind entschieden haben, die Schullaufbahn am Gymnasium am Fredenberg (GAF) fortzuführen und möchten Ihnen mit dieser Mappe die wichtigsten Informationen zum Schulstart geben. Bitte nehmen Sie das Anmeldeformular mit nach Hause und bringen oder schicken es uns ausgefüllt zurück.

Bei Rückfragen rufen Sie bitte an unter Tel. 05341/839-7260 oder senden eine Mail an [sekretariat@gymfred.de](mailto:sekretariat@gymfred.de)

**Das füllen Sie bitte aus und stecken es bis zum 22.05.2026 in den Briefkasten oder schicken es uns zu:**

- Formular „Schulanmeldung“
- ggf. Erklärung zum Sorgerecht

**Dazu benötigen wir von Ihnen:**

- Das Original des letzten Zeugnisses (Halbjahreszeugnis der 4. Klasse)
- Kopie der Geburtsurkunde
- Schwimmbadabzeichen in Bronze in Kopie (sofern vorhanden)
- Beratungsprotokolle der Grundschule
- Rücklaufzettel Schulbuchliste; eventuell Belege Bildung und Teilhabe wg. Befreiung der Leihgebühr (Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum 05.06.2026)
- Impfausweis; der Nachweis auf Masernschutz muss daraus hervorgehen
- Anmeldung zum Ganzttag
- Passfoto

**Das nehmen Sie bitte mit, damit Sie die Informationen zuhause in Ruhe zur Kenntnis nehmen können:**

- Begrüßungsbrief der Schulleiterin (Informationen zur ersten Schulwoche)
- 4-seitiges Merkblatt für Eltern
- Information Sammelschülerzeitkarte
- Ansprechpartner\_innen am GAF bei Fragen und Problemen
- Schulordnung
- Leitbild
- Schulvertrag
- Leitfaden zum Konfliktmanagement
- Informationen zum Ganztagsangebot
- Regeln für den Sportunterricht
- Arbeitsmaterial für Klasse 5
- Informationen zur Lernmittelausleihe sowie Schulbuchliste
- Merkblatt zum Waffenerlass
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz und Meldung von Erkrankungen
- Merkblatt zum Datenschutz
- Infoblatt Chorklasse (bei Bedarf)
- Eintrittsformular Schulverein (bei Bedarf)

**Folgende Unterlagen geben Sie bitte zum Schulanfang bei der Klassenlehrkraft ab:**

- Bestätigung der Kenntnisaufnahme der o.g. Unterlagen
- Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos Ihres Kindes

**Diese Anmeldeformulare erhält Ihr Kind in den ersten Schultagen:**

- Anmeldung zum offenen Ganzttag
- Zugangsdaten für den Schulmanager

## Anmeldung zur Aufnahme in Schuljahrgang: 2026/2027

Nachname	Vorname, Rufname unterstreichen	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers Geschwisterkind am GAF: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Anschrift:</b>		
..... PLZ	..... Ort	..... Ortsteil
..... geboren am		..... Geburtsort evtl. Geburtsland
..... Muttersprache		..... Staatsangehörigkeit/2. Staatsangehörigkeit
..... eingeschult am		..... Name der Grundschule
..... zuletzt besuchte Grundschule		..... Religionsbekenntnis (ev.-luth./kath./gr-orth./Islam/anderes/ohne)
..... Allergien, Erkrankungen, körperliche Einschränkungen		Fahrschüler_in <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
..... regelmäßige Einnahme von Medikamenten		Schwimmabzeichen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bronze/Silber <input type="checkbox"/> Gold
Sorgeberechtigte: Mutter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vater <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern bitte auch Seite 3 ausfüllen!</b>		
<b>Mutter:</b>	<b>Vater:</b>	
..... Name, Vorname	..... Geburtsname	..... Name, Vorname
..... Anschrift (falls abweichend von Schüler/in)		..... Geburtsname
..... Telefon privat		..... Anschrift (falls abweichend von Schüler/in)
..... Mobil		..... Telefon privat
..... Notruf (dienstlich, Oma etc.)		..... Mobil
..... E-Mail		..... Notruf (dienstlich, Oma etc.)
..... E-Mail		..... E-Mail
Wir/Ich melde/n unser/mein Kind an (bitte ankreuzen)		
➤ zur Chorklasse: <input type="checkbox"/> ja (Erstwunsch) <input type="checkbox"/> ja (Zweitwunsch) <input type="checkbox"/> nein (es wird nur eine Chorklasse geben, daher wird gegebenenfalls ein Auswahlverfahren durchgeführt werden, es besteht also kein Anspruch)		
➤ Religionsunterricht: <input type="checkbox"/> kooperativ-konfessionell (= christlich) <input type="checkbox"/> Werte u. Normen		
➤ Es besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, welche? .....		
➤ Hundeallergie: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Angst vor Hunden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

**Wünsche** für die Zusammensetzung der Klasse: Unser/Mein Kind möchte in eine Klasse zusammen mit

(bitte max. 3 Namen nennen) .....

(In der Regel wird mindestens ein Freundschaftswunsch berücksichtigt.)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Elternteil 1

.....  
Unterschrift Elternteil 2

## Gemeinsame Sorgeberechtigung

Bitte ausfüllen und zur Anmeldung in die Schule mitbringen, wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zum Schulbesuch nicht anwesend sein kann.

### Vollmacht für die Anmeldung zum Schulbesuch

Hiermit bevollmächtige ich

.....  
(Name, Vorname der Mutter oder des Vaters, der diese Vollmacht erteilt)

Frau/Herrn

.....  
(Name, Vorname der Mutter oder des Vaters, der bei der Schulanmeldung anwesend ist)

meine Tochter/meinen Sohn

.....  
(Name, Vorname des Kindes)

.....  
(Geburtsdatum)

am

**Gymnasium am Fredenberg, Hans-Böckler-Ring 20 A, 38228 Salzgitter**

zum Schulbesuch für das nächste Schuljahr anzumelden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (des bei der Anmeldung nicht anwesenden Erziehungsberechtigten)

## Anlage Sorgerecht

**Bitte immer ausfüllen, wenn das Kind nicht bei den beiden verheirateten Eltern lebt, die ein gemeinsames Sorgerecht haben!**

### Kind:

Nachname des Kindes: ..... Vorname des Kindes: .....

### Erziehungsberechtigte:

**Mutter:**  Alleiniges Sorgerecht  Umgangsrecht

Nachname der Mutter: ..... Vorname der Mutter: .....

**Vater:**  Alleiniges Sorgerecht  Umgangsrecht

Nachname des Vaters: ..... Vorname des Vaters: .....

Die Schülerin/der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
- .....

Die Eltern sind **nicht verheiratet:**

- Der Vater ist nicht sorgeberechtigt
- Oder
- Eine Sorgerechtserklärung des Vaters ist beigelegt.

Die Eltern sind **geschieden/getrennt lebend:**

- Es besteht gemeinsames Sorgerecht. Vollmacht liegt vor / wird nachgereicht.
- Oder
- Es besteht kein gemeinsames Sorgerecht. Ein Negativattest bzw. ein Sorgerechtsbeschluss des Familiengerichts ist beigelegt.

Salzgitter, ..... Vor- und Zuname: .....

Unterschrift: .....

Gymnasium am Fredenberg • Hans-Böckler-Ring 20a • 38228 Salzgitter

An alle Eltern  
sowie die Schülerinnen und Schüler  
der neuen 5. Klassen

im Februar 2026

### **Herzlich Willkommen am GAF!**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir freuen uns, dass Sie sich mit Ihrem Kind für unsere Schule entschieden haben und bereiten schon jetzt alles vor, damit der Start in das neue Schuljahr reibungslos verläuft. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einen Überblick über die ersten Tage am GAF geben.

Der erste Schultag am Gymnasium am Fredenberg für unsere neuen 5. Klassen beginnt nach den Sommerferien am **Freitag, 14.08.2026**. Wir planen eine gemeinsame Einschulungsfeier um 10.00 Uhr in unserer Aula und werden Sie rechtzeitig vor Ende der Sommerferien per Post und auf unserer Homepage informieren.

In der ersten Schulwoche (17.08.-21.08.2026) wechseln sich Unterrichtsstunden mit Kennenlernaktionen ab. So ergibt sich die Gelegenheit, erste Eindrücke vom Unterricht am Gymnasium zu erhalten und gleichzeitig die neue Klassengemeinschaft, unsere Schule und vieles mehr kennenzulernen. Der Unterricht endet in dieser Woche nach der 5. Stunde um 12:15 Uhr.

Ich wünsche Ihnen und Euch einen schönen Abschied von der Grundschulzeit, sonnige Sommerferien und freue mich, euch am GAF begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Akkermann, OStDn  
Schulleiterin

## Die ersten Termine am GAF

Liebe Eltern,

bestimmt freuen sich Ihr Kind und Sie schon auf die ersten Aktionen an der neuen großen Schule.

Damit Sie rechtzeitig planen können, teilen wir Ihnen heute schon mit, welche größeren und aufregenden Aktivitäten in den ersten Wochen stattfinden werden. Für Sie als Eltern ist besonders der 1. Elternabend von großer Bedeutung. Dort werden die Elternvertreter\_innen der Klasse gewählt, sie haben Gelegenheit zum Austausch mit den anderen Eltern und den Lehrkräften der Klasse und viele Informationen werden weitergegeben:

Datum			
Freitag, 14.08.2026	10.00 Uhr	Einschulungsfeier	Aula Am Fredenberg
Montag, 31.08.2026	18.00 Uhr	1. Elternabend	Klassenraum
Montag, 14.09.2026, bis Mittwoch, 16.09.2026 ODER Mittwoch, 16.09.2026 bis Freitag, 18.09.2026	Jeweils 2 Klassen fahren gemeinsam zu einem der zwei Termine auf Kennenlernfahrt (2 Übernachtungen), Informationen folgen	Haus Wohldenberg	Abfahrt am GAF (Kosten ca. 200 Euro)
Datum wird noch bekannt gegeben	Voraussichtlich ein Freitag 15.00 bis ca. 18.00 Uhr	Kubb-Turnier (Wikingerschach) der 5. Klassen	Stadion am Salzgittersee

Mit freundlichen Grüßen

Verena Akkermann, OStDn  
Schulleiterin

## Ansprechpartner\_innen am GAF

Bei verschiedenen Fragen können Ihnen verschiedene Ansprechpersonen am GAF weiterhelfen:

Wofür?	Funktion	Personen	Kontakt
erste Anlaufstelle für alle Fragen; An- und Abmeldung, Busfahrkarten, Schülerausweise, Beglaubigungen von Zeugnissen, Schulbescheinigungen, ...	Sekretariat	Corinna Reistel N.N.	<a href="mailto:sekretariat@gymfred.de">sekretariat@gymfred.de</a> Telefon: 05341/839-7260 <b>Öffnungszeiten des Sekretariats:</b> Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Schulbuchausleihe	Schulassistent	Thomas Büttner	<a href="mailto:buettner@gymfred.de">buettner@gymfred.de</a> <b>Die Ausleihe der Bücher übernimmt Herr Büttner, bei sachlichen Fragen ist Herr Stoffregen zuständig:</b> <a href="mailto:stoffregen@gymfred.de">stoffregen@gymfred.de</a>
Ganztag (teilgebunden und offen, Hausaufgabenbetreuung)	Organisatorin des Ganztags	Kristina Gerdesmann	<a href="mailto:gerdesmann@gymfred.de">gerdesmann@gymfred.de</a> ; <a href="mailto:ganztag@gymfred.de">ganztag@gymfred.de</a>
Schulische, soziale und familiäre Probleme	Schulsozialarbeiterin	Miriam Hamann	<a href="mailto:m.hamann@gymfred.de">m.hamann@gymfred.de</a>
Schullaufbahnberatung, Schulformwechsel, Angelegenheiten der Jg. 5-10	Koordinatorin Sekundarstufe I	Kathrin Klink- Broszko	<a href="mailto:broszko@gymfred.de">broszko@gymfred.de</a>
Elternvertretung der Klassen	Elternvertreter_innen der Klasse / Klassen- Elternvertretung (ist gleichzeitig Teil des Schulelternrats)		(werden beim ersten Elternabend für die Dauer von 2 Jahren gewählt)
Elternvertretung der Schule	Vorstand der Schul- Elternvertretung / Schulelternrat	Herr Büssow Frau Silber	<a href="mailto:j.buessow@gymfred.de">j.buessow@gymfred.de</a> <a href="mailto:c.silber@gymfred.de">c.silber@gymfred.de</a>

**Bitte beachten Sie auch den „Leitfaden zum Konfliktmanagement“ und wenden sich bei Problemen immer zuerst an die betroffene Person und erst dann an die nächst(höhere) Instanz!**

## Merkblatt für Eltern (Stand: Februar 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige wichtige Hinweise geben und häufig gestellte Fragen beantworten, die sich im Schulalltag Ihres Kindes möglicherweise ergeben können. Vieles davon finden Sie auch in der Schulordnung. Bitte lesen die Informationen aufmerksam durch und zögern Sie nicht, sich bei Unklarheiten an die Lehrkräfte oder die Verwaltung zu wenden! Vielen Dank.

- **Krankmeldung:** Wenn Ihr Kind krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen Sie Ihr Kind im Schulmanager (digitales Klassenbuch) krankmelden. Hat Ihr Kind den Unterricht oder verbindliche Schulveranstaltungen versäumt, so hat es unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen (auch bei vorheriger telefonischer Entschuldigung bzw. Meldung im Schulmanager). Dies gilt auch dann, wenn die Schülerin/der Schüler nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheint oder vorzeitig aus dem Unterricht entlassen werden musste.  
Fehlen Schüler\_innen mehr als drei Tage, so ist der Klassenlehrkraft spätestens am vierten Tag eine entsprechende Entschuldigung zuzustellen, bei längerer Krankheitsdauer mit ärztlichem Attest; Krankheiten mit erhöhter Ansteckungsgefahr – auch in der Familie – sind der Schule sofort zu melden (siehe auch Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“ und Vorgehensweise bei ansteckenden Erkrankungen). Die Entschuldigung muss von dem Erziehungsberechtigten ausgestellt werden, der sie auch unterschreibt. Aus ihr müssen die Daten der Fehltag e ersichtlich sein.
- **Erkrankung während der Unterrichtszeit:** Wenn Schüler\_innen während des Aufenthaltes in der Schule ein Unfall geschieht oder die Schüler\_innen krank werden, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt und informiert, in welchem Raum das Kind abzuholen ist. Sollten die Erziehungsberechtigten bzw. von ihnen beauftragte Personen nicht erreichbar sein oder sollte es ihnen nicht möglich sein, das Kind abzuholen, bleibt es bis zum regulären Unterrichtsschluss im Krankenzimmer der Schule, in Risikosituationen wird der Notarzt verständigt.
- **Notfallkontakt:** Im Falle einer plötzlich auftretenden Erkrankung Ihres Kindes ist es für uns sehr wichtig, dass wir Sie so schnell wie möglich erreichen können. Bitte achten Sie daher darauf, uns alle möglichen Telefondaten zur Verfügung zu stellen, und ggf. auch Großeltern, Nachbarn, Arbeitgeber etc. anzugeben. Im Falle eines Anbieterwechsels müssen Sie uns auch die Änderung mitteilen, ebenso für den Fall, dass Sie den Wohnort wechseln, bitten wir um eine schriftliche Meldung.
- **Beurlaubung:** Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Kind nur im Krankheitsfall entschuldigen können; für alle anderen Fälle, an denen Ihr Kind dem Unterricht fernbleiben soll, muss vorab eine Beurlaubung durch die Schule erfolgen. Beurlaubungen müssen rechtzeitig und schriftlich mit einer Begründung beantragt werden. Für einzelne Stunden und für einen Tag muss dies bei der Klassenlehrkraft bzw. Tutor\_in beantragt werden, Beurlaubungen von mehr als einem Tag können nur von der Schulleitung ausgesprochen werden. Beurlaubungen vor oder nach Ferientagen sind generell nicht möglich, im begründeten Einzelfall kann die Schulleitung eine Ausnahme zulassen; diese ist mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen. Eine nicht genehmigte „Ferienverlängerung“ ist rechtlich eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

- **Mitbringen von Wertgegenständen, u.a. Smartphones:** Wertgegenstände sind in der Schule nicht versichert und sollten daher zuhause bleiben. Wenn Ihr Kind dennoch teure Objekte wie z.B. Smartphones, Schmuck, Bargeld, Schlüssel etc. mit zur Schule bringt, so haftet die Schule nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung. Bitte beachten Sie, dass Schultaschen vor allem in den Pausen nicht immer in Sichtweite Ihres Kindes deponiert sind, und dass im Sportunterricht Wertgegenstände zu Beginn der Stunde eingesammelt und sicher verwahrt werden. Für Beschädigungen von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmten Sachen haftet der Kommunale Schadensausgleich (Hannover), soweit der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit der\_s Betroffenen zurückzuführen ist. Bei Diebstahl ist eine Anzeige bei der Polizei notwendig. In solchen Fällen müssen Schüler\_innen mündliche Meldung bei der Klassenlehrkraft und im Sekretariat machen. Vordrucke für Schadensmeldungen sind im Sekretariat erhältlich.
- **Handys** und andere digitale Endgeräte sind für Schüler\_innen bis zur 10. Klasse nicht generell verboten, sie dürfen zur Schule mitgebracht werden, müssen allerdings beim Betreten des Schulgebäudes (d.h. auch im Unterricht und in den Pausen) ausgeschaltet werden. Aus Datenschutzgründen ist jedes Fotografieren oder Filmen auf dem Schulgelände generell nicht gestattet. Ein verlorenes oder gestohlenes Handy wird nicht ersetzt. Muss Ihr Kind in Notfällen telefonieren, wendet es sich an die Lehrkräfte oder an das Sekretariat. Eine Ausnahme bilden digitale Endgeräte wie Tablets oder Notebook, die für den Unterricht verwendet werden. Die Verwendung ebendieser ist ab Klasse 10 gestattet.
- **Verlassen des Schulgeländes:** Schüler\_innen bis einschließlich Klasse 10 ist es nicht erlaubt, das Schulgelände (siehe Karte im Anhang) während der Unterrichtszeit zu verlassen. Jeder Verstoß gegen die Regel ist ein massiver Verstoß gegen die Schulordnung und führt dazu, dass eine Haftung bei möglichen Unfällen ausgeschlossen ist. Da an einer Ganztagschule auch nach der Mittagspause noch regulärer Unterricht stattfindet, ist das Verlassen des Schulgrundstücks damit auch während der Mittagspause zwischen 13.05 und 13.45 Uhr nicht gestattet. Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn Sie Ihrem Kind das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause durch Ihre Unterschrift erlauben. Auf einem sogenannten „Passierschein“ können Sie dies für Ihr Kind bestätigen, entbinden damit aber gleichzeitig die Schule für diesen Zeitraum von der Aufsichtspflicht.
- **Unfälle** sind sofort im Sekretariat anzuzeigen. Dort wird ein Formblatt ausgegeben, auf dem umgehend eine Unfallmeldung abzugeben ist. Die zeitnahe Meldung ist wichtig, um ggf. Fristen nicht zu versäumen.
- **Religionsunterricht bzw. Werte- und Normen-Unterricht:** Der Religionsunterricht findet derzeit in den Jahrgängen 5-11 als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht statt, in dem Schüler\_innen mit evangelischer und katholischer Konfession gemeinsam nach einem gemeinsam ausgearbeiteten Curriculum, das beide Konfessionen berücksichtigt, unterrichtet werden. Die Konfession der Lehrkraft entscheidet dann über die Bezeichnung des Faches im Zeugnis. Ersatzfach ist in den Jahrgängen 5-13 das Fach „Werte und Normen“. Wenn zum neuen Schuljahr ein Wechsel des Faches gewünscht wird, so muss der Antrag fünf Wochen vor den Sommerferien schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden (Schüler\_innen sind ab 14 Jahren religionsmündig, so dass die Eltern dies nur per Unterschrift zur Kenntnis nehmen müssen). Ein Wechsel zum Halbjahr ist nicht möglich.
- **Fotos Ihres Kindes:** Bei der Anmeldung fragen wir nach Ihrer Genehmigung zur Verwendung von Fotos Ihres Kindes für unsere Öffentlichkeitsarbeit, d.h. auf unserer Homepage, in Präsentationen, auf Plakaten o.ä. im Schulgebäude. Wenn Sie der Verwendung nicht

zustimmen, dann weisen Sie Ihr Kind bitte darauf hin, dass es bei entsprechenden Anlässen gar nicht erst für ein Foto zur Verfügung steht.

- **Waffenerlass:** Den sog. Waffenerlass haben Sie mit den Anmeldeunterlagen erhalten. Bitte beachten Sie, dass nicht nur jede Art von Messern, sondern auch ein Laserpointer, ein gängiges „Pfefferspray“ sowie jede Form von Reizgas verboten sind.
- **Schulsport und Schulschwimmen:** Bitte beachten Sie die gesonderten Hinweise zur Teilnahmepflicht, zur Befreiung sowie zur Sportkleidung. Alle Schüler\_innen am GAF haben Schwimmunterricht und müssen entsprechende Kleidung tragen. Schüler\_innen, die noch nicht im Besitz des Schwimmbadzeichens „Bronze“ sind, nehmen in Klasse 5 in einem Schulhalbjahr an der Pflicht-AG „Schwimmen – Erwerb des Schwimmbadzeichens Bronze“ teil. Die Einteilung erfolgt am Anfang des Schuljahres.
- **Elternsprechtage:** Zweimal im Jahr (November und Februar) findet der Elternsprechtage statt, an dem die Lehrkräfte für Beratungen zur Verfügung stehen. Außerdem sind Gespräche mit einzelnen Lehrkräften nach vorheriger Vereinbarung möglich. Alle Anliegen sind stets zunächst mit der zuständigen Lehrkraft (Fach- oder Klassenlehrkraft) zu klären, dann ggf. mit der Koordinatorin der Sekundarstufe I; erst dann wird die Schulleiterin hinzugezogen.
- **Epochaler Unterricht:** Einige Fächer werden nur im ersten oder zweiten Halbjahr unterrichtet („epochaler Unterricht“); welche das sind, steht meist erst zu Schuljahresbeginn fest. Wichtig ist, dass die Zeugnisnote eines Faches, das nur im 1. Halbjahr unterrichtet worden ist, auch im Versetzungszeugnis erscheint und damit versetzungsrelevant ist!
- **Schulweg: Fahrrad, Bus oder Auto?** Wenn Ihr Kind mit einem Fahrrad den Schulweg zurücklegt, so besteht eine eigene Gefahr, für die von schulischer Seite keine Verantwortung übernommen werden kann. Wenn Ihr Kind mit einem Bus zur Schule kommt, also „Fahrschüler\_in“ ist, so muss es eine Verkehrsverbindung benutzen, die es pünktlich zum Unterricht bringt. Ein Anspruch auf Ausstellung einer Sammelschülerzeitkarte besteht nur, wenn der kürzeste zumutbare Weg zur nächstgelegenen Schule mehr als 2.000 m (Schuljahrgänge 1 bis 6) bzw. mehr als 3.000 m (Schuljahrgänge 7 – 10) beträgt. Wenn Sie Ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen und es abholen, halten Sie bitte nicht direkt vor der Schule oder etwa vor dem Zebrastreifen, sondern machen Sie einen Treffpunkt in einiger Entfernung aus. So gefährden Sie andere Schüler\_innen nicht.
- **Ganztagschule am GAF:** Seit dem Schuljahr 2017/18 sind wir eine teilgebundene Ganztagschule für den neuen fünften Jahrgang. Für die Jahrgänge 5-10 haben wir offene Ganztagsangebote, die bis 15:20 Uhr dauern. Informationen dazu finden Sie in dieser Mappe. Das Angebot wird zu Beginn jeden Schulhalbjahres über die Klassenlehrkraft an Ihr Kind verteilt.
- **Kopiergeld/allgemeine Umlage:** Der Kopierkostenbeitrag beträgt **15 Euro** pro Schuljahr
- **Schließfächer** werden von der Firma Astra Direkt angeboten. Ein Informationsschreiben der Firma liegt im Sekretariat für Sie bereit. Sie können aber auch über einen Link auf unserer Homepage („Schließfach anmieten“) online mit der Firma in Kontakt treten.

- **Schulvertrag:** Schüler\_innen schließen persönlich mit der Schule eine ausgearbeitete Vereinbarung über das Verhalten an unserer Schule ab. Die Schüler\_innen bringen den Schulvertrag aus dieser Anmeldemappe mit in den Unterricht zur Unterschrift.

- **Unterrichtszeiten:**

Std.	Zeit/vormittags
1	07:45 – 08:30
2	08:35 – 09:20
3	09:35 – 10:20
4	10:25 – 11:10
5	11:30 – 12:15
6	12:20 – 13:05
Mittagspause: 13:05 – 13:45	
7	13:45 – 14:30
8	14:35 – 15:20

Wir hoffen, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten. Sollte Ihnen im Einzelfall eine Regelung unklar sein, dann wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes oder direkt an die Verwaltung über [sekretariat@gymfred.de](mailto:sekretariat@gymfred.de).

Mit freundlichem Gruß

Verena Akkermann, OStDn  
Schulleiterin

## Schulordnung des Gymnasiums am Fredenberg

Das GAF ist ein Ort des Lernens und der Begegnung. Jeder soll seine Fähigkeiten in die Gemeinschaft einbringen und sich in ihr entwickeln können. Daraus ergeben sich gleichermaßen Rechte und Pflichten. Diese sind grundsätzlich durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften geregelt, die für uns alle bindend sind. Der Schulbetrieb ist angewiesen auf die Arbeit aller Mitarbeiter\_innen (auch der Sekretärinnen, des Schulassistenten, der Reinigungskräfte und der Hauswarte). Ihre Tätigkeit wird von allen unterstützt.

Die Schule kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur erfüllen, wenn Schüler\_innen, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenarbeiten.

### **Folgende Regeln gelten in den Gebäuden des GAF:**

- Die vorgegebenen Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Eine Erkrankung ist der Schule sofort mitzuteilen (telefonisch oder per Mail), am dritten Tag ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- In den kleinen Pausen bleiben alle Schüler\_innen in den Klassenräumen oder gehen direkt zu den Fachräumen. Beim Raumwechsel in einen anderen Klassen- oder Fachraum gehen die Schüler\_innen auf dem kürzesten Weg dorthin und legen ihre Taschen vor dem Raum an der Wand so ab, dass keine Unfallgefahr entsteht. Der Taschendienst wird klassenintern geregelt.
- Wenn eine Klasse oder ein Kurs 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft bleibt, informiert der Klassen- bzw. die Kurssprecherin das Sekretariat.
- Ohne Erlaubnis ist das Essen und Trinken nur in den Pausen gestattet.
- Das Beschädigen und Beschmieren von Schulgegenständen und Einrichtungen ist verboten. Schäden müssen ersetzt werden.
- Jeder ist für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Außengeländes zuständig. „Spucken“ im Gebäude ist grundsätzlich verboten.
- Wände dürfen nur nach Absprache mit der Schulleitung gestaltet werden. Das Aushängen von Plakaten bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- Die Schüler\_innen der Klassen, die im Sek I-Gebäude („Turm“) untergebracht sind, müssen Unterrichtsräume und Flure während der großen Pausen verlassen.
- Schülern\_innen der Sekundarstufe I (Jg. 5-10) ist es nicht erlaubt, das Schulgelände während ihrer Unterrichtszeit und während der Pausen zu verlassen .
- Ball- und Bewegungsspiele dürfen nur auf dem Schulhof stattfinden. Das Schneeballwerfen ist untersagt.
- In Freistunden und nach Unterrichtschluss stehen Schüler\_innen ausschließlich die ausgewiesenen Bereiche in den Gebäuden zum Aufenthalt zur Verfügung.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich Hilfe zu holen bzw. zu leisten.

## **Folgende Regelungen gelten für den Umgang mit mobilen Endgeräten:**

- Grundsätzlich ist die Benutzung privater elektronischer Endgeräte (Handy, Smartphone, MP3-Player u.ä.) für alle Schüler\_innen während der Schulzeit untersagt. Die Geräte dürfen mitgebracht werden, müssen aber auf dem Schulgelände durchgehend ausgeschaltet sein.
- In besonderen Fällen kann eine Lehrkraft, Schulsozialarbeiterin oder Sekretärin eine Ausnahmegenehmigung für einen privaten Anruf erteilen. Für unterrichtliche Zwecke können Lehrkräfte die Nutzung von digitalen Endgeräten explizit erlauben, z.B zu Recherchezwecken.
- Für Schüler\_innen der Jg. 11-13 gilt eine Ausnahmeregelung: Sie dürfen in der 3. Ebene des Hauptgebäudes sowie im Selbstlernzentrum und auf dem Dachgarten (nicht im „Turm“ und keinesfalls in den Toiletten!) in den „großen Pausen“ das Endgerät verwenden.
- Für jede Verwendung eines Endgerätes gilt: Es dürfen keine Bild-, Ton- oder Videoaufzeichnungen von Personen gemacht werden, und es gilt in der Kommunikation die „Netiquette“ zu beachten (Stichwort: Mobbing in sozialen Medien). Das Abspielen von gewaltdarstellenden Inhalten ist grundsätzlich verboten. Ein Verstoß ist nicht nur schulrechtlich, sondern auch strafrechtlich zu verfolgen.

Verstöße gegen diese Regelung werden mit einer schriftlichen Verwarnung geahndet, die dritte Verwarnung erfolgt als schriftlicher Tadel, der ggf. Konsequenzen nach §61 NSchG hat.

Diese Schulordnung wurde auf der Gesamtkonferenz am 20. September 2018 beschlossen.

## Leitbild des Gymnasiums am Fredenberg

### WIR am GAF

#### **So ist unser Miteinander**

In unserer Schule fördern wir das demokratische Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften bei gegenseitiger Wertschätzung und sehen hierbei unsere kulturelle Vielfalt als Bereicherung.

Unsere Schule respektiert jeden in seiner Individualität, fördert soziale Kompetenzen und bietet Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen Stärken und Fähigkeiten.

Gleichzeitig legen wir darauf Wert, ein Wir-Gefühl als Schulfamilie am GAF zu entwickeln.

Wir möchten, dass an unserer Schule niemand nach seiner Herkunft, seiner Religion oder seinem sozialen Status beurteilt wird.

#### **So lernen und arbeiten wir**

Unsere Schule fördert selbstständiges Lernen und Teamfähigkeit und bereitet in geschützter, freundlicher Atmosphäre auf die Anforderungen im Studium und im Beruf vor.

Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler zu jeder Zeit bei ihren Lern- und Arbeitsprozessen. Beim Erreichen der Zielsetzungen des Gymnasiums unterstützen wir unsere Schülerinnen und Schüler individuell, z.B. durch Forder- und Fördermaßnahmen.

Die beruflichen Entscheidungsprozesse im Hinblick auf ein Studium oder eine Ausbildung begleiten wir intensiv mit Hilfe von Informationen, Schulungen und auch außerschulischen Maßnahmen.

#### **So kooperieren wir mit anderen**

Wir öffnen unsere Schule nach außen und kooperieren mit Partnern aus dem akademischen, dem kulturellen, dem musischen Bereich, aus Bildung, Sport und Wirtschaft.

# Schulvertrag\*

Zwischen

.....

und dem

Gymnasium am Fredenberg

Du hast dich entschieden, **Teil der Schulgemeinschaft des Gymnasiums am Fredenberg** zu werden. Das ist ein guter Entschluss! Damit du dich hier wohlfühlen und gut lernen kannst, solltest du andere so behandeln, wie du selbst behandelt werden möchtest.

In unserem gemeinsam genutzten Gebäude begegnen sich Tag für Tag viele Menschen – Schülerinnen und Schüler aus vielen verschiedenen Altersstufen, Lehrkräfte, Hausmeister, Schulassistent, Sekretärinnen und viele mehr. Das kann schon mal zu Konflikten führen, besonders dann, wenn man sich nicht **höflich, rücksichtsvoll oder mit Respekt** dem anderen gegenüber verhält.

**Viele Probleme und Konflikte lassen sich jedoch von vornherein vermeiden, wenn wir uns alle an folgende Regeln halten:**

1. Alle bemühen sich um einen freundlichen Umgangston und eine ruhige Lernatmosphäre.
2. Alle gehen fair miteinander um, belästigen, behindern oder schädigen niemanden.
3. Alle verzichten auf jede Form von Gewalt und versuchen Konflikte durch Gespräche zu lösen oder zu schlichten.
4. Alle behandeln die Einrichtungsgegenstände, Gebäude und den Pausenhof umsichtig und verantwortungsvoll.
5. Alle bemühen sich um Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit.

**So können wir alle gemeinsam leben, uns wohlfühlen und in Ruhe lernen!**

-----

Ich habe die Regeln gelesen und will sie einhalten. Das bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Salzgitter, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Schüler\_in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleiterin

\*Der Schulvertrag bleibt bis zur Unterschrift in der Postmappe, wird in der Schule unterschrieben und danach eingesammelt.

## Leitfaden zum Konfliktmanagement am GAF

Alle aus der „Schulfamilie“ des GAF – Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Schulsozialarbeiterin, Sekretärinnen, Hausmeister, Schulasistent, Pädagogische Fachkräfte – üben sich in respektvollem Umgang miteinander, in wertschätzender Kommunikation und Toleranz. Allerdings gibt es überall dort, wo Menschen eine Gemeinschaft bilden (also auch am GAF!), immer auch Meinungsverschiedenheiten oder Probleme. Häufige Anlässe für Konflikte in unserem schulischen Bereich sind unterschiedliche Auffassungen über Noten, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Leistungsanforderungen oder Hausaufgaben.

Wir alle sollten diese Konflikte als Chance sehen, unser Zusammenwirken zu intensivieren und unser gegenseitiges Vertrauen zu festigen. Außerdem sollten wir darauf vertrauen, dass ein Großteil dieser Konflikte im offenen direkten Gespräch lösbar ist.

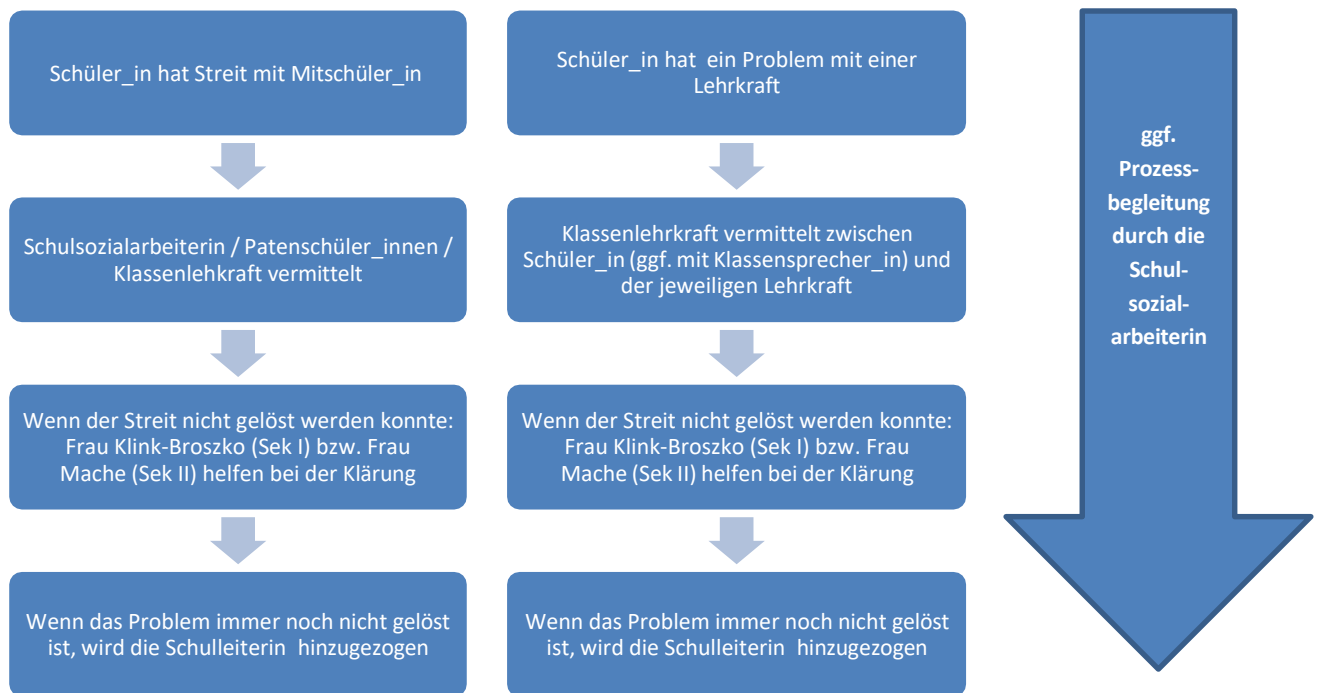
Für den sinnvollen Umgang mit den Konflikten und für deren zeitnahe Lösung ist es nötig, die hier aufgeführte Abfolge der jeweils zuständigen Ansprechpersonen zu beachten: Erst wenn sich ein Konflikt mit der unmittelbaren „Konfliktpartner\_in“ nicht lösen lässt bzw. erst wenn begründete Ängste bestehen, sich direkt an diese zu wenden, wechseln die Zuständigkeiten in die nächstgenannte Instanz. Unterstützung finden Sie in jeder Phase bei unserer Schulsozialarbeiterin Frau Hamann.

### Schritte zur Konfliktlösung

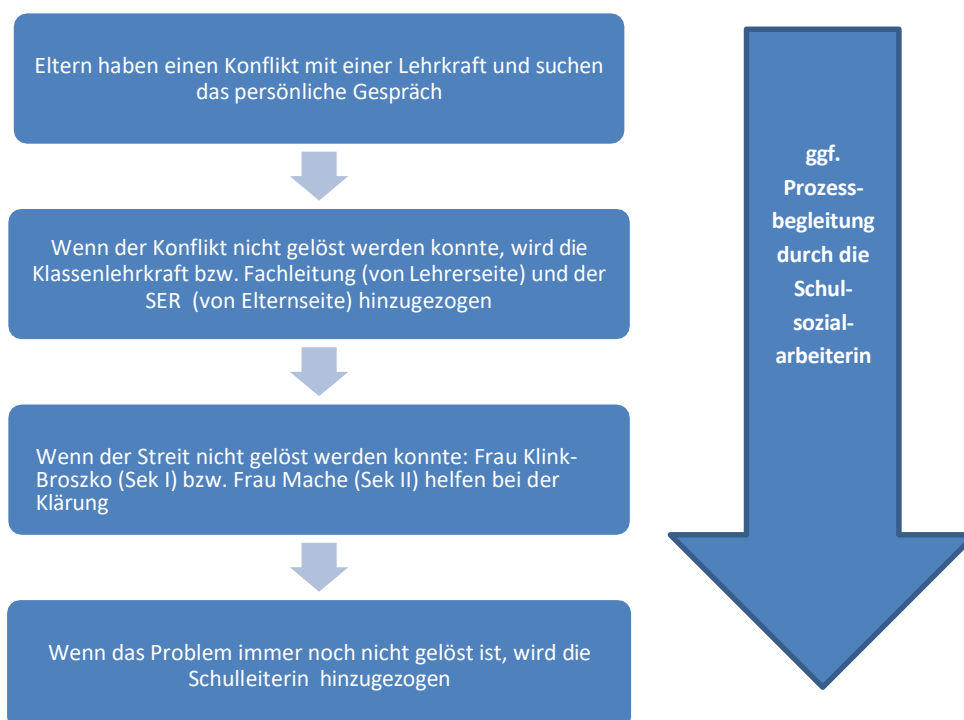
Schüler\_innen, Eltern und Lehrkräfte des GAF handeln bei Konflikten bzw. Problemen nach folgendem Leitfaden (s. auch die beiden schematischen Darstellungen):

1. Liegt ein Konflikt vor, von dem Ihnen Ihr Kind berichtet, bewerten Sie als Eltern sachlich, welchen Schweregrad er hat. Prüfen Sie ehrlich und ruhig, ob sich eine Konfliktaustragung tatsächlich lohnt und ob Ihr Kind den Konflikt selbstständig lösen kann. Lehrkräfte prüfen das wahrgenommene Problem professionell und besonnen auf seine Ernsthaftigkeit.
2. Sind Sie zum Schluss gekommen, dass ein ernsthaftes Problem vorliegt, suchen Sie den direkten Kontakt und die persönliche (nicht telefonische) Aussprache mit der „Konfliktpartner\_in“. Termine vereinbaren Sie am besten per E-Mail ([Nachname der Lehrkraft@gymfred.de](mailto:Nachname.der.Lehrkraft@gymfred.de)) oder über das Sekretariat (05341- 8397260). Lehrkräfte erfragen die Kontaktdaten im Sekretariat.
3. Wenn dieser erste Lösungsversuch scheitert, wird die Gesprächsrunde erweitert, und zwar seitens der Eltern durch die Klassenelternvertretung und auf Lehrerseite durch die Fachleitung (falls es um eine Fachbeschwerde geht) oder durch die Klassenlehrkraft. Vom Gespräch wird durch eine der hinzugezogenen Personen ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
4. Findet sich auch in diesem Gespräch keine Lösung, wird die Gesprächsrunde um ein Mitglied der Schulleitung (Sekundarstufe I = Jg. 5-10: Frau Klink-Broszko, Sek II = Jg. 11-13: Frau Mache und ggf. Vertreter\_innen des Schulleiternrats (z.B. die Klassenelternvertreter oder der Vorstand des SER) erweitert. Entweder fällt die Schulleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen eine Entscheidung oder es wird eine Konfliktmoderation angeboten. Letzteres bedeutet, dass beide Seiten unter der Moderation der Schulleiterin Frau Akkermann nochmals den Konflikt darstellen und sich auf eine Lösung einigen.
5. Führen wider Erwarten alle schulinternen Lösungswege nicht zum Erfolg, ist als schulexterne Stelle die zuständige Schulaufsicht der nächste Adressat. Das ist hier das Regionale Landesamt für Schule und Bildung, Abteilung Braunschweig, Herr Rother.

### Schematische Darstellung: Konfliktmanagement für Schüler\_innen:



### Schematische Darstellung: Konfliktmanagement für Eltern und Lehrkräfte:



## "Teilgebundener Ganztag" des 5. Jahrgangs und offene Ganztagsangebote

Das GAF ist eine teilgebundene Ganztagschule für den **fünften** Jahrgang. Parallel dazu bestehen die Angebote des offenen Ganztags für die Jahrgänge 5-13.

Teilgebundene Ganztagschule heißt, dass Ihr Kind an zwei Nachmittagen (Montag und Donnerstag) fest bis um 15.20 Uhr in der Schule ist.

**In fünf zusätzlichen Stunden finden folgende Veranstaltungen statt:**

- „Computer-Führerschein, um mit den Modulen von I Serv und im Umgang mit dem Schulmanager vertraut zu werden (bis zu den Herbstferien, anschließend „Wortstark am GAF“ mit dem Schwerpunkt Schreiben)
- „Wortstark am GAF“ – Sprachkompetenztraining, um im Übergang zum Gymnasium die bildungs- und schriftsprachlichen Kompetenzen auszubauen und zu festigen mit den Schwerpunkten Rechtschreibung, Grammatik, Wortschatz
- „Leseförderung“, um das Leseverständnis zu verbessern und mit Freude ans Lesen herangeführt zu werden

Neben diesen drei Stunden wird Ihr Kind an einer **Arbeitsgemeinschaft (AG)** teilnehmen, die Montagnachmittag stattfindet. Diese AG wird für ein Schuljahr verbindlich gewählt, und die Schüler\*innen können verschiedene Angebote belegen:

- Chorklasse: Alle Schüler\*innen der Chorklasse belegen verbindlich diese AG.
- „Darstellendes Spiel/ Theater“: Hier können Schüler\*innen die Ausdrucksmöglichkeiten von Gesicht, Körper und Stimme ausprobieren und dabei lernen, lustige, gruselige oder verrückte Situationen vor anderen szenisch darzustellen.
- Sport: Hier werden verschiedene Möglichkeiten sich sportlich zu betätigen im Laufe des Schuljahres ausprobiert.
- „Forscher/ Natur entdecken“: Hier kann man die Natur entdecken, das Wachstum von Pflanzen verfolgen, viel mikroskopieren und experimentieren.

Sollte Ihr Kind in der Grundschule noch kein Bronze-Schwimmabzeichen erworben haben, wird es im Laufe des 5. Schuljahrs verpflichtend an der **„Schwimm-AG für Nicht-Schwimmer\*innen“** teilnehmen. Diese AG findet montags direkt im Anschluss an die 6. Stunde statt. Der Zeitraum der Teilnahme endet mit bestandenem Schwimmabzeichen in der Regel nach drei bis vier Monaten; wenn mehr als 15 Kinder noch keinen sog. Freischwimmer haben, werden Gruppen ggf. später im Schuljahr starten.

### **Offene Ganztagsangebote:**

Neben dem teilgebundenen Ganztag bietet das GAF auch von montags bis donnerstags den „offenen Ganztag“ mit vielfältigen Angeboten für alle Schülerinnen und Schüler der Schule an. Die 5.-Klässler\_innen können von diesem Angebot nur dienstags und mittwochs Gebrauch machen. Gewählt werden kann zwischen zwei Angeboten:

Angebot 1: Hausaufgabenbetreuung von 13.30-14.15 Uhr (danach Schulschluss)

Wer seine Hausaufgaben nicht alleine machen möchte, sondern Unterstützung braucht, kann zur Hausaufgabenbetreuung kommen. Hier stehen ältere Schüler\_innen des 11. Jahrgangs und eine Lehrkraft mit Rat und Tat bei den Hausaufgaben zur Seite und unterstützen dabei.

Angebot 2: AG aus dem „offenen“ Ganztagsbereich von 13.45-15.20 Uhr

Die AGs (Arbeitsgemeinschaften) werden sowohl sportliche (z.B. Tischtennis, Judo, Fußball) und nicht-sportliche Aktivitäten (z.B. Nähen, Technik, Schach, Schulhund Bobby) beinhalten und zu Schuljahresbeginn bekanntgegeben.

Es wird rechtzeitig abgefragt, welches Betreuungsangebot Ihr Kind verbindlich besuchen soll.

Zuständig für die Organisation der Ganztagsangebote ist Frau Gerdesmann, die Sie gerne auch berät (gerdesmann@gymfred.de). Die Anmeldung zum Ganzttag ist für ein Schuljahr verbindlich.

**Kurze Zusammenfassung zu unseren Ganztagsangeboten:**

**Teilgebundener Ganzttag (nur 5. Jg.)**

5 zusätzliche Stunden, dadurch Unterricht am Donnerstagnachmittag  
1 Std. PC-Führerschein / Wortstark am GAF  
1 Std. Wortstark am GAF (Sprachkompetenztraining)  
1 Std. Leseförderung  
2 Std. Arbeitsgemeinschaften

**Offener Ganzttag (Jg. 5+6) Mo - Do**

13.30-14.15 Uhr: Hausaufgabenbetreuung ODER  
13.45-15.20 Uhr: Arbeitsgemeinschaften

Zurzeit bieten auf dem Schulgelände des Schulzentrums die Cafeteria der BBS Fredenberg und der Hauptschule einen Verkauf mit belegten Brötchen, Obst, Joghurt, Salaten, Getränken und Snacks während der Pausen an.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Schulgelände während der Mittagspause mit einem sogenannten „Passierschein“ zu verlassen (s. Merkblatt für Eltern: „Verlassen des Schulgeländes“).

Um unsere kostenlosen Trinkwasserspender im Hauptgebäude und im Turm nutzen zu können, empfiehlt sich die Anschaffung einer Trinkflasche.

## Regeln für den Sportunterricht

Der Unterricht wird durch die "Grundsätze zum Schulsport" vom 01.01.2005 geregelt.

### 1. Teilnahmepflicht

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teil, entweder aktiv, als Helfende oder als Zuschauerinnen und Zuschauer. Unentschuldigte Abwesenheit verstößt gegen die Schulordnung, auch im Nachmittagsunterricht oder den ersten beiden Schulstunden. Schülerinnen nehmen grundsätzlich während der Menstruation aktiv am Sportunterricht teil, selbstverständlich auf Wunsch mit individuellen Einschränkungen. Wer nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann, bringt eine Entschuldigung, ärztliche Bescheinigung oder ein Attest (ab drei Wochen) mit und verfolgt grundsätzlich den Unterricht als Zuschauende\_r/Helfende\_r. Die Sporthalle darf jedoch **nicht** mit Straßenschuhen betreten werden.

### 2. Befreiung vom Sportunterricht

Die teilweise Befreiung (bestimmte Übungen, Intensität, ...) vom Sportunterricht ist nur aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung (ab drei Wochen) möglich, jede zeitlich befristete Befreiung erfolgt nur aufgrund eines ärztlichen Attestes. Bei einer völligen Befreiung kann die Schule ein amtsärztliches Attest verlangen. Bei erkennbaren oder bekannten Behinderungen bedarf es keines ärztlichen Attestes, jedoch einer Benachrichtigung des Sportlehrers seitens der Eltern. Befreiungsanträge mit Attest sind an die Schulleiterin zu richten, die sie nach Genehmigung an die Klassen- und Sportlehrer weiterleitet.

### 3. Sportbekleidung

Wer aktiv teilnimmt, trägt Sportbekleidung, d. h. eine kurze oder lange Sporthose (zu erkennen an einem dehnbaren Bund und fehlendem Reißverschluss; abgeschnittene Jeans sind Freizeithosen), ein entsprechendes Oberteil und Sportschuhe. Die Schuhe, die in der Halle getragen werden, dürfen nicht abfärben und nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Die Schuhe müssen fest am Fuß sitzen, Plateausohlen sind wegen erhöhter Unfallgefahr nicht zugelassen.

### 4. Sport im Freien

In den Sommermonaten (etwa Mai bis September) findet der Unterricht überwiegend im Freien statt. Dazu ist entsprechende Bekleidung notwendig. Wer keine warme Bekleidung dabei hat, ist nicht automatisch Zuschauer, sondern muss sich intensiver erwärmen und dehnen. Auch wenn es frühmorgens regnet oder kühl ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Wetteränderung der Unterricht draußen stattfindet. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft vor Ort. Zuschauer werden zum Stoppen, Messen oder Schreiben herangezogen. Wer Allergien hat, benötigt eine schriftliche Entschuldigung/Attest, ist aber grundsätzlich anwesend. Die Entscheidung des Arztes muss auf dem Attest vermerkt sein. (z.B. „..... darf im Außenbereich wegen .....nicht am Sportunterricht aktiv teilnehmen.“)

### 5. Vergessene Sportkleidung

Wer seine Sportkleidung vergessen hat, kann grundsätzlich nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wird jedoch zu Helfertätigkeiten in der Sportstunde herangezogen. Häufiges „Vergessen des Sportzeuges“ fließt in die Leistungsbewertung mit ein, regelmäßiges Vergessen entschuldigt keine schwachen Leistungen bei Überprüfungen.

### 6. Schmuck und Wertsachen

Beim Sport ist das Tragen von Schmuck wegen der Verletzungsgefahr nicht zulässig. Ohringe, Uhren, Ketten, Ringe, Piercing usw. müssen abgelegt oder gegebenenfalls abgeklebt werden (für Tape sorgt jede Schülerin/jeder Schüler selbst). Der Schmuck und andere Wertsachen (ausgeschaltete Handys, Fahrkarten ...) werden in der Halle oder von einem beaufsichtigenden Mitschüler/in in einem Behälter verwahrt. Am besten verzichtet man am Sporttag auf Schmuck und Wertsachen. Beim Sport dürfen lange Haare aus Sicherheitsgründen nicht offen getragen werden. Es wird weiterhin auf die Zweckmäßigkeit einer Sportbrille hingewiesen.

### 7. Schwimmunterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet am Schwimmunterricht teilzunehmen. Der Schwimmunterricht wird in der 5. und in der 9./10. Klasse durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler bekommen die Möglichkeit in der 5. Klasse das erforderliche Schwimmabzeichen in Bronze zu erwerben. Sollte das Schwimmabzeichen in Bronze nicht erreicht werden, verpflichten sie sich das Schwimmabzeichen eigenständig nachzuholen. Das Schwimmabzeichen -Bronze- ist von jedem Schüler/jeder Schülerin zu Beginn des 9. Jahrgangs vorzulegen. Dies ermöglicht die Beteiligung an mehreren sportlichen Wettkämpfen und unterstützt das Teilnehmen sportlicher Möglichkeiten während einer Klassenfahrt.

## Unterrichtsmaterialien

Für dieses Schuljahr benötigt Ihr Kind folgende Unterrichtsmaterialien:

Fach	Mappe	Hefte/Material
Deutsch	gelb	Zwei Schulhefte (DinA4, liniert mit weißem Rand, Nr. 25)
Englisch	rot (2x)	Ein Schulheft (DinA4, liniert ohne Rand, Nr. 21), ein Vokabelheft (DinA5)
Mathematik	blau	Klassenarbeitsheft (DinA4, Nr.26, kariert) mit blauem Umschlag, Zirkel, zwei Bleistifte (2H, HB)
Geschichte	grau	-
Erdkunde	braun	-
Biologie	grün	-
Chemie	schwarz	
Musik	orange	Notenheft (DinA5, quer)
Kunst	lila	Zeichenblock (A3, weiß), Deckfarbkasten (mindestens 12 Farben), Borstenpinsel und Haarpinsel (verschiedene Stärken, je drei), Wassergefäß, großer Klebestift, 4 Bleistifte (2B, 4B, HB, 3H oder 4H), Buntstifte (siehe unten), schwarzer Fineliner, langes Lineal, 30cm
Religion / Werte u. Normen	weiß	-
Sport	-	Sportbekleidung ( T-Shirt, Sporthose, Hallenturnschuhe mit weißer Sohle), Handtuch, Duschgel
DaZ	pink	Ein Schulheft (DinA4) liniert, ein Vokabelheft (DinA5)

### Material für alle Fächer:

- Eckspann-Mappe (als Postmappe)
- Stehsammler
- 1 Block DinA4 kariert
- 1 Block DinA4 liniert
- 6 Farbstifte (z.B. Fineliner)
- Schere, Klebestift
- Geodreieck, Anspitzer, Radiergummi
- Füller, Kugelschreiber
- Buntstifte (rot, gelb, grün, blau, braun, orange, lila)
- Textmarker (gelb oder orange)

## Informationen zur Schulbuchausleihe

Am GAF können die meisten Lernmittel gegen Zahlung einer Leihgebühr ausgeliehen werden, und zwar als sog. „Paketausleihe“; das bedeutet, dass Sie alle Bücher, die Ihr Kind in diesem Schuljahr benötigt, für ein pauschal festgelegtes Entgelt ausleihen können.

Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise der Bücher (allerdings ohne Gewähr, da sich die Ladenpreise regelmäßig verändern) angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

**Wenn Sie an der Lernmittelausleihe teilnehmen möchten, ist es unbedingt notwendig, dass Sie das ausgefüllte Formular rechtzeitig, d.h. bis 22.05.2026, an das Sekretariat abgeben.** Wenn Sie nicht am Ausleihverfahren teilnehmen möchten, kreuzen Sie dies bitte auf dem Formular an. Wenn Sie am Ausleihverfahren teilnehmen, vermerken Sie dies auf dem Formular und **überweisen Sie den für die Ausleihe zu entrichtenden Betrag bis spätestens 05.06.2026.** Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Zahlung des Entgelts muss auf das nachfolgende Konto erfolgen:

**Gymnasium am Fredenberg**

**IBAN: DE05 2505 0000 0003 6319 75**

**BIC: NOLADE2HXXX**

**Braunschweigische Landessparkasse**

**Verwendungszweck: LEIHGEBÜHR, Vor- und Nachname, Klasse ...**

Unabhängig von der Teilnahme am Ausleihverfahren müssen Sie bestimmte Lernmittel selbst anschaffen, diese finden Sie unten auf der Bücherliste.

### Das „Kleingedruckte“:

Als Erziehungsberechtigter oder als Erziehungsberechtigte des Schülers oder der Schülerin melden Sie sich mit dem Vermerk auf dem Ausleihschein, dass Sie an der Lernmittelausleihe teilnehmen möchten, verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2025/26 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt im unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sodass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist (z. B. Wasserschäden, Notizen, Markierungen, eingerissene Seiten), sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.
- Kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeschein an, wenn Sie zu einer der nachfolgend genannten Personengruppen gehören, die von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit sind:
  - o Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende

- Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, deren Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz.

Falls Sie am Stichtag 01.05.2025 zu diesem Personenkreis gehört haben, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen. **Der Nachweis muss bis spätestens Mittwoch, 22.05.2026, im Sekretariat der Schule vorgelegt werden.** Falls Sie diesen Termin versäumen, müssen Sie die Schulbücher gegen Entgelt ausleihen oder auf eigene Kosten beschaffen.

Familien mit **drei oder mehr schulpflichtigen Kindern** müssen nur 80% des Entgelts bezahlen. Vermerken Sie dies bitte auf dem Anmeldeschein und legen Sie die Schulbescheinigungen für Ihre anderen schulpflichtigen Kinder in der Schule vor, sofern diese nicht aktuell Schüler\_innen unserer Schule sind. Ohne gültigen Nachweis ist die Ermäßigung auf 80% nicht möglich.

# Gymnasium am Fredenberg

Schüler/in

Name, Vorname:
Ab Schuljahr 2026/2027 in Klasse:

## Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln 2026/2027

Als Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter der o.g. Schülerin / des o.g. Schülers melde ich mich hiermit verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln an.

Es gelten nachfolgende Bedingungen:

**Bitte zurück bis zum 22.05.2026**

- ➔ Mit der Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe verpflichtet sich jeder Teilnehmer zur Zahlung der Leihgebühr.
- ➔ Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- ➔ Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- ➔ Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

---

Bitte ankreuzen, falls für den 01.05.2026 zutreffend:

Ich stelle einen **Antrag auf Befreiung von oder Ermäßigung der Zahlung des Entgelts**. Grund:

- Ich bin leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Ich bin leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder).
- Ich bin leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe.
- Ich bin leistungsberechtigt nach dem § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag).
- Ich bin leistungsberechtigt nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1, Satz 3 Nr. 2 WoGG).
- Ich bin leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Wichtig: Der Nachweis ist bis zum 22.05.2026 zu erbringen durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers!**

---

Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe. Ich versichere die Richtigkeit folgender Angaben bzgl. meiner weiteren schulpflichtigen Kinder:

Name	Vorname	Schule

Ort, Datum

Unterschrift

Der Nachweis lag vor: \_\_\_\_\_

## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen (sog. Waffenerlass)**

**Runderlass des Kultusministeriums vom 6. 8. 2014**

1. Es wird untersagt, Waffen im Sinn des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses Runderlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

## Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz Vorgehensweise bei ansteckenden Erkrankungen

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dennoch die Schule besucht, so kann es andere Kinder, Lehrkräfte und weitere Personen anstecken. Gerade Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit Auszügen aus dem Merkblatt der Stadt Salzgitter über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen im Krankheitsfall unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule** oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in der Schule wie in allen Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie daher bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes, immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, bevor es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und weiterverbreiten, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen benötigen wir Ihre Information.

Bitte wenden Sie sich schnellstmöglich bei derartigen Erkrankungen vertrauensvoll an unser Schulsekretariat. (Tel. 05341- 839 7260)

## Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Stand: 12/2018

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

### I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

### II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an die Stadt Salzgitter als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

### Auftragsverarbeitung

Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

### III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

---

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

#### IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**  
Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**  
Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**  
Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**  
Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
  - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
  - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
  - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**  
Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**  
Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**  
Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**  
Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de).  
Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

#### V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist das Gymnasium am Fredenberg, Hans-Böckler-Ring 20A, 38228 Salzgitter. Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Emailadresse [Datenschutz@gymfred.de](mailto:Datenschutz@gymfred.de).

Mit freundlichem Gruß  
Verena Akkermann, Schulleiterin



## Bestätigung der Kenntnisnahme

Wir bestätigen, dass wir die folgenden Unterlagen, die wir bei der Anmeldung unseres Kindes erhalten haben, zur Kenntnis genommen und ggf. mit unserem Kind besprochen haben.

- 4-seitiges Merkblatt für Eltern
- Ansprechpartner\_innen am GAF bei Fragen und Problemen
- Übersichtsplan zum Schulgelände
- Schulordnung
- Leitbild
- Schulvertrag
- Leitfaden zum Konfliktmanagement
- Informationen zum Ganztagsangebot
- Regeln für den Sportunterricht
- Arbeitsmaterial für Klasse 5
- Informationen zur Lernmittelausleihe sowie Schulbuchliste
- Merkblatt zum Waffenerlass
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz und Meldung von Erkrankungen
- Merkblatt zum Datenschutz

Bitte geben Sie diese Bestätigung am ersten Schultag über Ihr Kind bei der neuen Klassenlehrkraft ab! Vielen Dank!

Name des Schülers / der Schülerin: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Schüler/-in

## Einrichtung einer Chorklasse im Jahrgang 5

### Was ist eine Chorklasse?

Eine Chorklasse unterscheidet sich von den anderen 5./6. Klassen, dass ihre Mitglieder statt der zwei Musikstunden noch **zwei weitere Stunden Chorklassenunterricht** pro Woche am Nachmittag haben, der als Chor-AG (im Rahmen des teilgebundenen Ganztages) verpflichtend in Jahrgang 5 mit angewählt wird. Es entsteht folglich keine höhere Unterrichtsverpflichtung. Der Stoff des Musikunterrichts wird schwerpunktmäßig über das Singen vermittelt, die Ausbildung der Sing- und Sprechstimme ist dabei ein wichtiges Lernziel. Durch die zwei zusätzlichen Stunden im AG-Bereich können die (Gesangs-)Stimme und das Gehör intensiver trainiert werden. In Klasse 6 findet der Musikunterricht dann 3-stündig statt, die AG entfällt. Zusätzlich findet noch eine 3-4-tägige Probenfahrt statt, auf der für das Abschlusskonzert geprobt wird.

### Welche Zielsetzungen sind mit einer Chorklasse verbunden?

- **Soziale Kompetenzen / Gemeinschaftssinn** durch das gemeinsame Musizieren, in diesem Falle das gemeinsame Singen, **zu entwickeln**;
- **die Stimme nicht nur im musikalischen Sinne** (durch Entwicklung entsprechender Gesangstechnik) zu schulen, sondern darüber hinaus durch gezielte Sprechübungen (wie Körperhaltung, Atmung, Aussprache, Ausdruck...) auch insgesamt **weiterzuentwickeln**, was letztendlich der Gesamtpersönlichkeit im privaten wie beruflichen weiteren Werdegang zugutekommt;
- durch die Inanspruchnahme beider Gehirnhälften beim Singen (kognitiver wie emotional-kreativer) eine **bessere Konzentration sowie Lernfähigkeit** in der Lerngruppe zu erreichen.

### Voraussetzung, Durchführung und Bedingungen:

- Ihr Kind singt gerne und hat sich selbst für die Chorklasse entschieden.
- Den Musikunterricht in den Chorklassen leiten im Wechsel Herr Kassebaum und Frau Sischka.
- Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich für zwei Jahre (Klasse 5/6) zu diesem Konzept.
- Vier Stunden in Jahrgang 5 (und drei Stunden in Jahrgang 6) Musikunterricht und die aktive Teilnahme an Auftritten sind für beide Schuljahre (5/6) verpflichtend.
- Den Eltern entstehen kaum Mehrkosten (Chorklassen-Arbeitsheft, Chorklassen-T-Shirt, eventuell Fahrtkosten zu Auftritten und Kosten für einen schulexternen Probenaufenthalt im zweiten Chorklassen-Jahr in Höhe von ca. 120,-€).
- Am Ende der Klasse 6 findet ein „bunter Präsentationsabend“ oder eine altersgemäße Musical-Aufführung statt, meist im Rahmen des Kulturabends des GAF im 2. Halbjahr.

- **Grenzen / einziges Ausschlusskriterium für die Anwahl der Chorklasse:**

Kinder mit Stimmbandstörungen/ -schäden, die einer fachärztlichen oder logopädischen Behandlung bedürfen, können nicht Mitglied einer Chorklasse werden, da eine Stimmtherapie im Rahmen einer Chorklasse nicht zu leisten ist.

➔ **Auf dem Anmeldeformular ist bei Interesse das entsprechende Feld „Chorklasse“ anzukreuzen!**

*Hinweis: Sollten mehr Kinder das Chorklassenkonzept anwählen als Plätze in einer Klasse vorhanden sind, wird nach schulinternen Kriterien (wie z.B. Berücksichtigung von Freundschaftsbanden, möglichst ausgewogene Klassenzusammensetzung...) ausgewählt.*

Eltern, die sich noch ausführlicher informieren möchten, können sich direkt mit Frau Sischka (E-Mail: [sischka@gymfred.de](mailto:sischka@gymfred.de); Tel: 0531-2601978) oder Herrn Kassebaum ([kassebaum@gymfred.de](mailto:kassebaum@gymfred.de)) in Verbindung setzen.

## **Sammelschülerzeitkarte (Schulfahrkarten Neuantrag 2026)**

Für den bevorstehenden Schulwechsel zum August 2026 (Schuljahr 2026/27) weist der Fachdienst Bildung darauf hin, dass seit dem 01.01.2025 die Sammelschülerzeitkarte **ausschließlich** online über das Service Portal der Stadt Salzgitter zu beantragen ist.

Den Antrag finden Sie unter: [Schülerbeförderung – Sammelschülerzeitkarten beantragen – Serviceportal Stadt Salzgitter](#)

Um von den Informationen zu dem tatsächlichen Antragsformular zu gelangen, muss die grüne Schaltfläche „Schulfahrkarten Neuantrag“ angeklickt werden.

Da bei der Online Beantragung keine Verifizierung durch die Schule mehr möglich ist, wird der Fachdienst Bildung überprüfen, ob alle Angaben korrekt gemacht wurden.

Wichtig: Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten trotz Anspruch gegen eine Sammelschülerzeitkarte, ist zwingend im Sekretariat die Verzichtserklärung auszufüllen, die dann der Schulverwaltung übersendet wird.



*Scan mich!*

## Beitrittserklärung/Teilnahme am Lastschriftverfahren

Hiermit trete ich dem Schulverein des  
Gymnasiums Am Fredenberg e.V. bei:

Name: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

- Ich nehme am Lastschriftverfahren teil und bin  
einverstanden, dass der Jahresbeitrag von

\_\_\_\_\_ Euro  
(Mindestbetrag 12,00 €)

per Lastschrift (jährlich im November) von meinem Konto abgebucht  
wird.

Kontoverbindung:

Bankinstitut \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Mein Sohn/Meine Tochter \_\_\_\_\_  
ist Schüler/Schülerin der Klasse \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers  
(falls abweichend)

- Ich überweise (bis Ende November) den Betrag von \_\_\_\_\_  
Euro (Mindestbetrag 12,00 Euro) auf das Konto des  
Schulvereins.

Volksbank eG Wolfenbüttel

IBAN: DE85 2709 2555 5844 5897 00, BIC: GENODEF1WFFV

Bitte geben Sie unter Verwendungszweck den Namen Ihres Kindes  
und die Klasse an.

# Schulverein des



Gymnasium am Fredenberg

## Unser Schulverein

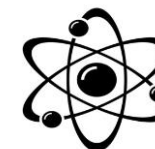
stellt sich vor...



**Zuverlässig**

**Gemeinschaftlich**

**Zukunftsorientiert**



Der Schulverein Gymnasium Am Fredenberg e.V. ist seit 1995 ein eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit und versteht sich als wichtiger Partner der Schule. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung werden seit Jahren wichtige Projekte erfolgreich in Angriff genommen, die die stetige Verbesserung der Lern- und Lebensbedingungen unserer Kinder im GAF zur Folge haben.

Bitte unterstützen Sie ihre Kinder durch eine Mitgliedschaft im Schulverein. Denn nur gemeinsam sind wir stark und können etwas zur Verbesserung des Schullebens beitragen.



Vorsitzende Ramona von Einem

Stellvertretende Vorsitzende Margarete Siebenhaar

Kassenwartin Viktoria Burghardt

Sie erreichen uns über die E-Mail-Adresse  
schulverein@gymfred.de

Hier einige Beispiele für die Leistungen des Schulvereins:

- ☑ Bezuschussung im AG-Bereich, z.B. Anschaffung von Nähmaschinen und Kochutensilien samt Lebensmitteln
- ☑ Mitfinanzierung der Wasserspender
- ☑ Anschubfinanzierung für die Active-Boards-im-Turm 4
- ☑ Zuschüsse bei Klassenfahrten u. bei internationalen Schüleraustauschfahrten
- ☑ Buchprämien für besondere Leistungen im Abitur
- ☑ Unterstützung der Projektwoche und Sportveranstaltungen
- ☑ Mitarbeit und Mitfinanzierung von Schulfesten, z.B. 50-Jahr-Feier

Antworten auf Ihre Fragen:

Was kostet der Schulverein? ...die Mitgliedschaft kostet mindestens 12 Euro im Jahr (Geschwister zahlen nicht extra). Höhere Beiträge werden gerne entgegengenommen.

Wer beantragt die Finanzmittel? ...die Schulleitung, die Lehrkräfte, der Schulelternrat oder auch die Schülervertretung

Wer entscheidet über die Vergabe der Finanzmittel des Schulvereins? ... die Hauptversammlung, der Vorstand

Wer sammelt die Beiträge ein?

Abbuchung oder Überweisung bis Anfang November des jeweiligen Schuljahres des jeweiligen Jahres.

